

Ä1 Zuwendung an Ortsverbände; Neufassung der KV Finanzordnung §4 Abs. 1

Antragsteller*in: Florian Schönemann (KV München)

Änderungsantrag zu SA2

Von Zeile 13 bis 18:

Diese Zuwendung wird in Form eines Sockelbetrags pro Ortsverband, ~~sowie~~ eines Betrags pro Mitglied, sowie eines Bausteins, der die Rand-Ortsverbände unterstützt ausbezahlt. Ausschlaggebend ist die jeweilige Mitgliederanzahl am letzten Tag des Vorjahres. Die genaue Verteilung des Etats wird in einer OVV-Sitzung am Ende des Vorjahrs festgelegt und in den Jahreshaushalt übernommen. Im Sinne einer Quergerechtigkeit zwischen den Ortsverbänden ist auf folgendes zu achten: Die Zuschussbeträge der jeweiligen Ortsverbände, sollten sich berechnet auf "pro Mitglied" nicht eklatant voneinander unterscheiden. Der höchste pro-Mitgliedsbetrag eines Ortsverbandes darf das Doppelte des niedrigsten pro-Mitgliedsbetrags eines Ortsverbandes nicht überschreiten.